



Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) – BT-Drucksache 17/2249 –
sowie zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld – BT-Drucksache 17/255 –
unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bundesrats
– BR-Drucksache 318/10**

I.

Grundsatz

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 soll in unterschiedlichen Bereichen des deutschen Steuerrechtes eine Vielzahl von Vorschriften novelliert und angepasst werden. Dazu gehören u. a. steuerrechtliche Änderungen aufgrund politischer Vorgaben, Anpassung des Steuerrechtes an das Recht und die Rechtsprechung der Europäischen Union sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerausfällen bzw. zur Sicherung des Steueraufkommens.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bewertet den Gesetzentwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 differenziert.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 5, § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG, BR-Drucksache 318/10

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob auf eine zusätzliche Erfassung des Vorteils aus der Nutzung eines Dienst- bzw. Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte mit einer pauschalen Nutzungswertermittlung unter Ausschluss des Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzugs in Höhe der Entfernungspauschale verzichtet werden kann.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt eine dahingehende Änderung ab.

Die derzeit gültigen Regularien rund um die Besteuerung von Firmenwagen haben sich in der Praxis bewährt. Wie der Bundesrat zu Recht ausführt, handelt es sich bei der 1 %-Methode um eine sachgerechte Typisierung, die den Anforderungen des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dem allgemeinen Gleichheitsgebot entspricht.

Einer steuerrechtlichen Besserstellung der Dienst- und Firmenwagennutzer soll der Zuschlag von 0,03 % des Fahrzeuglistenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entgegenwirken. Richtig ist, dass die steuerliche Erfassung dieses Zuschlags verwaltungsaufwendig ist.

Der Vorschlag des Bundesrates, auf den Zuschlag von 0,03 % des Listenpreises zu verzichten und dafür die steuerliche Abzugsfähigkeit der Entfernungspauschale zu streichen, birgt nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft – auch im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Entfernungspauschale vom 9. Dezember 2008 - verfassungsrechtliche Probleme. Eine Abschaffung der steuerlichen Geltendmachung von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten- bzw. Betriebsausgaben könnte eine Abweichung vom steuerlichen objektiven Nettoprinzip nach sich ziehen, die einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG zur Folge hätte.

Eine steuerliche Besserstellung gegenüber demjenigen, der für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte seinen privaten Pkw benutzt, könnte mit einer Anhebung der 1 %-Regelung vermieden werden.

Sowohl eine solche Anhebung als auch der Ansatz des Bundesrats hätten nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft die verstärkte Anwendung der Fahrtenbuchmethode zur Folge. Dies wäre in administrativer Hinsicht kontraproduktiv, denn Prüfungen von Fahrtenbüchern nehmen mehr Zeit in Anspruch, als die Ermittlung des Zuschlags von 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Zu Nummer 12, § 22 a EStG, BR-Drucksache 318/10

Auswertungen der Rentenbezugsmitteilungen für die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2010 haben gezeigt, dass zahlreiche Mitteilungspflichtige ihrer aus § 22 a EStG resultierenden Pflicht zur Mitteilung nicht bzw. nur unzureichend nachgekommen sind.

Dadurch wird die maschinelle Auswertung der Mitteilungen in der Steuerverwaltung massiv beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund der personellen und materiellen Ressourcen der Rententräger unterstützt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft den Vorschlag des Bundesrats, diese durch Schaffung einer Sanktionsvorschrift zur rechtzeitigen Abgabe der Datensätze anzuhalten.

Zu Nummer 13 a), § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 - neu – EStG

Mit der geplanten Novellierung in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG – neu – soll klargestellt werden, dass private Veräußerungsgeschäfte mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs innerhalb der Haltefrist von einem Jahr nicht steuerbar sind.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Novellierung als administrationsvereinfachend, denn damit wird die Steuerverwaltung von der oftmals schwierigen und streitanfälligen Wertermittlung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs entlastet.

Zu Nummer 14, § 32 d Abs. 2 Nr. 1 EStG, BR-Drucksache 318/10

Mit dem Vorschlag des Bundesrats soll die Ausnahme der Anwendung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge auf die Fälle eingegrenzt werden, in denen eine Steuersatzspreizung gestaltet werden könnte.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt eine restriktivere Gesetzesfassung ab und spricht sich für die Beibehaltung der derzeitigen Regularien aus, wonach die Ausnahme vom Abgeltungsteuersatz für alle Kapitalerträge gilt, bei denen Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind. Dieser generelle Ausschluss ist von der Steuerverwaltung verwaltungsökonomischer zu überprüfen als die mit weiteren Nachforschungen verbundene Frage des Vorliegens einer Steuersatzspreizung.

Zu Nummer 14, § 32 d Abs. 6 EStG, BR-Drucksache 318/10

Der Vorschlag des Bundesrats, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die in § 32 d Abs. 6 EStG enthaltene Günstigerprüfung im Rahmen der Abgeltungsteuer klarstellend geregelt werden sollte, dass auf die gesamte Steuerbelastung einschließlich Zuschlagssteuern abzustellen ist, macht einmal mehr die Eigenschaft der Abgeltungsteuer als Fremdkörper im deutschen Steuerrecht deutlich. Der Prüfungsauftrag des Bundesrats wäre obsolet, wenn die Abgeltungsteuer abgeschafft wird und die Kapitalerträge wieder im normalen Besteuerungsverfahren erfasst werden.

Zu Nummer 19 zu Buchstabe a, § 43 Abs. 1 Sätze 5 und 6 EStG

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass der im Referentenentwurf aufgenommene § 43 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 EStG, der die Angabe der Verwandtschaftsverhältnisse aufführt, aus dem Gesetzentwurf gestrichen wurde. Eine dahingehende Begründung fehlt im Gesetzentwurf, möglicherweise wurden datenschutzrechtliche Bedenken geäußert.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich für die Wiederaufnahme von § 43 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 EStG in den Gesetzentwurf aus, da eine Streichung zu erheblichem administrativen Mehraufwand bei den Schenkungsteuerfinanzämtern führen würde.

Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf zutreffend ausgeführt, erweisen sich die bisherigen Regelungen zur Mitteilungspflicht bei einer unentgeltlichen Übertragung

von Wirtschaftsgütern als nicht ausreichend. Neben der gesetzlichen Fixierung, wonach die Identifikationsnummer des Schenkers und des Beschenkten vom Kreditinstitut an das Finanzamt weitergegeben werden muss, sind in § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG die Informationen aufgeführt, welche die auszahlende Stelle der Steuerverwaltung mitzuteilen hat. Diese Mitteilung wird vom Betriebsstättenfinanzamt an das Schenkungsfinanzamt weitergeleitet, damit dort die Unentgeltlichkeit der Übertragung auf ihre schenkungssteuerrechtliche Konsequenz hin überprüft werden kann. Bei einer solchen Prüfung ist der persönliche Freibetrag des Beschenkten von erheblicher steuerlicher Relevanz, denn dieser differiert entsprechend dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Übertragenen und dem Empfänger. Bei einer Übertragung zwischen Ehegatten beträgt er beispielsweise 500.000 Euro, zwischen fremden Dritten lediglich 20.000 Euro.

Ohne Kenntnis zum Verwandtschaftsverhältnis müsste die Steuerverwaltung bei jeder schenkungsweisen Übertragung, die den Wert von 20.000 Euro übersteigt, den Empfänger hinsichtlich seines Verwandtschaftsverhältnisses anschreiben, um abschließend die schenkungssteuerliche Relevanz prüfen zu können. Dies stellt einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand für die Schenkungsteuerfinanzämter dar – § 43 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 EStG sollte deshalb in den Gesetzentwurf wieder aufgenommen werden.

Zu Nummer 19 Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb, § 43 Abs. 2 Nr. 6 EStG

Mit der geplanten Novellierung des § 43 Abs. 2 Nr. 6 soll die Aufbewahrungspflicht für die Erklärung zur Freistellung vom Steuerabzug den Aufbewahrungsmodalitäten für den Freistellungsauftrag angeglichen und damit von 10 auf 6 Jahre gekürzt werden.

Zwar werden mit den einheitlichen Aufbewahrungspflichten die Vorgehensweisen vereinheitlicht und damit vereinfacht, jedoch ist eine verkürzte Aufbewahrungspflicht nicht mehr kompatibel mit der in § 376 Abs. 1 AO geregelten 10-jährigen Verjährungsfrist für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung bzw. der 10-jährigen Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehung.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich deshalb gegen die geplante Novellierung aus.

Zu Nummer 19 Buchstabe d, Doppelbuchstabe aa, § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG

§ 43 Abs. 5 EStG regelt als zentrale Vorschrift die grundsätzliche Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer. Die geplante Novellierung soll klarstellen, dass eine Abgeltungswirkung nur insoweit eintritt, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug tatsächlich unterliegen.

Ist der nach § 20 EStG zu ermittelnde Gewinn tatsächlich höher als die im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs berücksichtigte Bemessungsgrundlage, besteht für den darüber hinaus gehenden Betrag eine Veranlagungspflicht.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft stellt infrage, wie eine solche Besteuerung der Kapitalgewinne sichergestellt werden soll. Das Gesetz sieht keinerlei Kontrollmöglichkeiten für die Steuerverwaltung vor. Vielmehr ist sie allein auf die Angaben des Steuerpflichtigen angewiesen.

Das in § 30 a AO geregelte sog. Bankgeheimnis stellt damit einmal mehr ein Verifikationshindernis für das Gleichmaß der Besteuerung dar.

Zu Nummer 20, § 43 a EStG, BR-Drucksache 318/10

Auch diese Prüfbitte des Bundesrats ist nur erforderlich, weil der Fremdkörper Abgeltungsteuer im Steuersystem Platz gegriffen hat. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich nochmals nachdrücklich für eine Abschaffung der Abgeltungsteuer aus.

Zu Nummer 24, § 45 d Abs. 1 EStG

Mit der Novellierung in § 45 d Abs. 1 EStG soll das Kontrollverfahren, mit dem die rechtmäßige Inanspruchnahme bzw. Einhaltung der beitragsmäßigen Grenzen des Sparerpauschbetrags nach § 20 Abs. 9 EStG überprüft wird, novelliert werden.

In dieser Hinsicht begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vor allem die geplante Verkürzung der Übermittlungsfrist für die Datenmitteilung vom 31. Mai des Folgejahres auf den 1. März des Folgejahres.

Es gilt jedoch zu Bedenken, dass zahlreiche Steuerbürger ihre Steuererklärung bereits in den ersten Monaten eines Jahres abgeben. Um Rückfragen des Steuerpflichtigen und weiteren Bearbeitungsaufwand der Steuerverwaltung zu vermeiden, spricht

sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft für die Vorverlegung des einheitlichen spätesten Übermittlungszeitpunkts auf den 1. Februar des Folgejahres aus. Die Renten auszahlenden Stellen werden durch den Fristtermin 1. Februar des Folgejahres nicht über Gebühr belastet, denn nach der Rentenauszahlung Anfang Dezember des Vorjahres bleiben zur Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen zwei Monate Zeit.

Zu Nummer 25, § 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG

Mit der geplanten Neufassung des § 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG sollen steuerliche Bagatellfälle von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreit werden, die aufgrund der Eintragung eines Freibetrages nach § 39 a Abs. 1 EStG auf der Lohnsteuerkarte bzw. entsprechenden Eintragungen auf einer Bescheinigung nach § 39 c, d EStG grundsätzlich besteht. Für Ledige soll dabei die Arbeitslohngrenze für eine Befreiung von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung bei 10.200 Euro, für Ehegatten bei 19.400 Euro liegen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Neuerung, denn mit der Befreiung der Veranlagungspflicht für Steuerfälle unterhalb der Besteuerungsgrenzen wird das Besteuerungsverfahren in der Administration vereinfacht.

Zu Nummer 30 Buchstabe b), § 52 Abs. 18 b Satz 1 EStG

Nach derzeitiger Rechtslage besteht für die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von Binnenschiffen nach § 6 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG eine Befristung bis einschließlich 2010. Die geplante Novellierung sieht die Aufhebung der Befristung vor. Es soll weiterhin an der Investitionsförderung nach § 6 b EStG festgehalten werden, um die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Binnenschiffahrtsflotte im europäischen Vergleich auch zukünftig zu gewährleisten.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG wurde im Jahr 2006 mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung in das Einkommensteuerrecht wieder aufgenommen, nachdem zuvor die Begünstigung von Schiffen infolge des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 aus dem Steuerrecht gestrichen wurde, um das Steuerrecht vor allem von Subventionstatbeständen zu entflechten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat die Wiedereinführung von § 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG abgelehnt, weil damit weitere Steuerverkomplizierungen und vor allem neue Subventionstatbestände verbunden sind.

Will die Bundesregierung die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Binnenschiffahrtsflotte stärken und eine Verjüngung der Schiffe fördern, sollte der Weg über eine direkte offene Subvention gegangen werden und die Investitionsförderung über das Steuerrecht Ende 2010 auslaufen.

Zu Nummer 31, § 52 b –neu- EStG

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für die administrative Umstellung von der Papier-Steuerlohnkarte auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) geschaffen. Die für den Lohnsteuerabzug relevanten Merkmale sollen für den Arbeitgeber zukünftig in einer Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zur Verfügung gestellt werden. Die ursprünglich für 2011 vorgesehene Einführung von ELStAM wird verschoben, sodass § 52 b –neu- zahlreiche Übergangsregelungen enthält, die die Steuerverwaltung spürbar belasten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2008 die Einführung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale zwar ausdrücklich begrüßt, jedoch deutlich gemacht, dass dafür ein ausreichender Zeitraum für Aufbau und Pilotierung der Datenbank notwendig ist.

Frühzeitig hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft auf die knappen personellen Ressourcen im für die Umsetzung zuständigen Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) aufmerksam gemacht, die in unmittelbarem Zusammenhang zur zeitlichen Verzögerung stehen. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Anregungen jedoch nicht aufgenommen, sodass infolge des Zeitverzugs zahlreiche administrative Probleme entstanden sind.

Mehrbelastungen für die Steuerverwaltung ergeben sich u. a. aus § 52 b Abs. 2 –neu- nach dem ab dem Kalenderjahr 2011 die Zuständigkeit zur Änderung sämtlicher Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 auf die Finanzämter übergehen soll. Zusätzlicher Arbeitsaufwand folgt aus § 52 b Abs. 7 –neu-, wonach die Steuerverwal-

tung für nichtmeldepflichtige Personen die Zuteilung einer Identifikationsnummer veranlassen soll.

Mehrarbeit ergibt sich für die Beschäftigten der Steuerverwaltung aus § 52 Abs. 8 – neu-, wonach das Finanzamt dem Steuerpflichtigen auf Anfrage die bereitgestellten ELStAM mitteilen soll. Da die Anzahl der Nutzer des ELSTER-Onlineportals auf absehbarer Zeit relativ gering bleiben wird, ist mit verstärktem Publikums- bzw. Briefverkehr zu rechnen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist in dieser Hinsicht darauf hin, dass es an der Einbindung der steuerberatenden Berufe und Lohnsteuerhilfevereine in das Verfahren fehlt. Dieser Kommunikationsbruch sollte mit der Einführung einer der Steuerkontenabfrage vergleichbaren Datenzugriffsmöglichkeit des Vertreters beseitigt werden.

Im weiteren gesetzlichen Verfahren ist auch die zunehmende Beunruhigung großer Teile der Bevölkerung vor umfangreichen staatlichen Datensammlungen zu berücksichtigen. Der breite Unmut zu den jüngsten Datenmissbrauchsskandalen bei namhaften Privatunternehmen, die zahlreich eingelegten Verfassungsbeschwerden gegen das ELENA-Verfahren sowie der sich bereits jetzt formierende Widerstand gegen die Volkszählung 2011 belegen diese Unbehagen in der Bevölkerung. Es stellt einen gewichtigen Unterschied dar, ob Lohnsteuerdaten als Einzelnachweise vorgehalten oder zentrale Datensammlungen mit heute noch nicht vorstellbaren Verknüpfungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Eine zentrale Datenerfassung ist u. a. deshalb erforderlich, weil die einzelnen Finanzämter aufgrund knapper personeller Ressourcen eine Dateneingabe und – pflege nicht sicherstellen können. Der weitere Aufbau der ELStAM-Datenbank ist deshalb zwingend mit einer breit angelegten Aufklärungs- und Informationskampagne zu untermauern. Die dafür notwendigen Personal- und Sachmittel sind der Steuerverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 8 a), bb) § 13 b Abs. 2 Nr. 7 - neu – UStG

Mit § 13 b Absatz 2 Nr. 7 – neu – UStG soll das Reverse-Charge-Verfahren auf den Handel mit Industrieschrott, Almetallen und sonstigen Abfallstoffen erweitert werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt nachdrücklich die geplante Änderung, denn Praxiserfahrungen zeigen, dass der Handel im Almetallbereich zunehmend für den Umsatzsteuerbetrug missbraucht wird. Das Reverse-Charge-Verfahren, bei dem der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, hat sich bereits in anderen Wirtschaftsbereichen als bewährtes Mittel zur Betrugsbekämpfung herausgestellt.

Bereits im Zuge der Expertenanhörung zu einem Gesetzentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 16/113440) in der letzten Legislaturperiode wurde die Thematik zur Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens auf steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott und Almetallen sowie Gebäudereinigungsleistungen debattiert.

Neben der Deutschen Steuer-Gewerkschaft haben sich sämtliche Experten für eine dahingehende Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens ausgesprochen – der Gesetzgeber kommt nunmehr dieser Empfehlung mit den Neuerungen in § 13 b Abs. 2 Nr. 7 und § 13 b Abs. 2 Nr. 8, mit dem auch die Gebäudereinigungsleistungen in das Reverse-Charge-Verfahren einbezogen werden sollen, nach.

Zu Artikel 7 (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1, § 8 Abs. 3 Satz 2 - neu – AStG

§ 8 Abs. 3 definiert das gesetzliche Merkmal „niedrige Besteuerung“ – sie ist gegeben, wenn die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft eine Belastung durch Ertragssteuern von weniger als 25 Prozent unterliegen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Erweiterung der Vorschrift um einen Satz 2. Damit werden zukünftig auch die Erstattungs- oder Anrechnungsansprüche der Gesellschafter in die niedrige Besteuerung einbezogen und so ein Gestaltungsmissbrauch im Hinblick auf eine Umgehung der Regeln zur Hinzurech-

nungsbesteuerung verhindert, wenn bei konsolidierter Betrachtung die Ertragssteuerbelastung weniger als 25 Prozent beträgt.

Zu Artikel 9 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 2 a –neu-, 11 –neu- und 12 –neu-, §§ 3 Abs. 4, 371, 378 Abs. 3 AO, BR-Drucksache 318/10

Der Bundesrat spricht sich für die Beibehaltung der strafbefreienden Selbstanzeige aus – diese soll jedoch verschlankt, restriktiver gefasst und an die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshof zur Selbstanzeige (Beschluss vom 20.05.2010, 1 StR 577/09) angepasst werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft setzt sich nachdrücklich für die Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO ein.

Vom Hauptziel verfolgt diese im deutschen Strafrecht einmalige Rechtskonstruktion nicht den Gedanken der Resozialisierung, sondern hat allein fiskalische Hintergründe – der Staat will sich durch das Instrument der Selbstanzeige Steuerquellen erschließen, die ihm anderenfalls verborgen blieben.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen restriktiveren Fassung des § 371 AO wird weiterhin das falsche steuerpolitische Signal ausgesandt, dass die Begehung einer Steuerhinterziehung nicht als Straftat, sondern lediglich als ein Kavaliersdelikt angesehen werden kann. Diejenigen, die mit Vorsatz und ausgeklügelten Hinterziehungsstrategien Kapital am Fiskus vorbei auf ausländische Schwarzgeldkonten schleusen, werden auch weiterhin die bestehenden Selbstanzeigemöglichkeiten bewusst in ihre Kapitalanlagestrategien einbeziehen.

Zur weiteren Begründung ihrer Ansicht verweist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft auf ihre Stellungnahme zur Expertenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags am 17. Juli 2010 zu Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung.

Zu den Vorschlägen des Bundesrats wird wie folgt Stellung genommen:

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt vom Grundsatz her die Streichung des Wortes „insoweit“ in § 371 Abs. 1 AO, welche den Ausschluss der sog. Teilselbstanzeige zur Folge hat. Nachdem der Bundesgerichtshof mit seinem Beschluss vom 20. Mai dieses Jahres seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige geändert und nunmehr die Teilselbstanzeige ausgeschlossen hat, hat eine dahingehende Novellierung vor allem klarstellenden Charakter. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat sich seit jeher gegen eine solche Teilselbstanzeige ausgesprochen.

Die Neufassung in § 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO, wonach bereits die Absendung der Prüfungsanordnung künftig maßgeblicher Zeitpunkt für den Ausschluss der strafbefreienden Selbstanzeige sein soll, wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt.

Zum einen ist eine Absendung der Prüfungsanordnung belegbar, zum anderen wird damit die Sperrwirkung für eine strafbefreiende Selbstanzeige weiter vorverlagert. Dadurch wird die Freiwilligkeit der Selbstanzeige stärker betont, ein Taktieren oder das Hinausschieben einer Betriebsprüfung ist für eine Selbstanzeige folglich nicht mehr hilfreich.

Auf die sich aus der geplanten Novellierung des § 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO möglicherweise ergebenden rechtlichen Folgeprobleme geht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft an dieser Stelle nicht ein, da sie sich für eine Abschaffung des § 371 AO ausspricht.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt den geplanten Verzicht auf das subjektive Element des „kennen müssen“ in § 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d AO. Damit wird klargestellt, dass bereits der Eingang von Kontrollmaterial bei der Steuerverwaltung, aus dem sich eine Steuerhinterziehung ohne weiteres ergibt, die Sperrwirkung für eine strafbefreiende Selbstanzeige entfaltet.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich für die vorgesehene Novellierung in § 371 Abs. 3 AO aus, mit der hervorgehoben werden soll, dass es sich bei dem Zuschlag in Höhe von 5 Prozent auf den Hinterziehungsbetrag um keinen Strafzuschlag

handelt. Dieser würde ansonsten einen Systembruch innerhalb der Abgabenordnung schaffen, da eine alleinige Erhöhung des Zinssatzes eine versteckte Strafe für die in der Vergangenheit begangene Steuerhinterziehung darstellen würde, für deren Erhebung die Steuerverwaltung nicht zuständig ist. Die alleinige Erhöhung der Zinsbelastung des Täters müsste darüber hinaus bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, um eine Doppelbestrafung zu vermeiden.

Die pauschale Erhebung des Zuschlags in Höhe von 5 Prozent auf den Hinterziehungsbetrag unabhängig vom Zeitraum zwischen Tathandlung und Selbstanzeige entfaltet generalpräventive Wirkung im Hinblick auf die Abgabe richtiger und vollständiger Steuererklärungen und ist neben der Erhebung von Hinterziehungszinsen insoweit gerechtfertigt.

Zu Nummer 3, § 31 b AO

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Neuerung, denn nach derzeitiger Rechtslage besteht für die Steuerverwaltung keine Befugnis, Tatsachen, die auf eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 Geldwäschegesetz schließen lassen, den zuständigen Behörden mitzuteilen. Mit der geplanten Novellierung werden dafür die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen.

Zu Nummer 6, § 146 Abs. 2 a AO

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde § 146 Abs. 2 a und 2 b AO in die Abgabenordnung eingefügt. Damit wurden die steuerrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Unternehmen ihre Buchführungsstellen ins Ausland verlagern können. Ziel der Novellierung sollte die Entlastung der Wirtschaft von Bürokratiekosten sein.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2009 für eine Beschränkung der Möglichkeit der Verlagerung der Buchführung in den EU-Raum und die meisten Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes ausgesprochen, denn lediglich mit diesen Staaten bestehen effektive Rechts- und Amtshilferegulungen, die die Durchsetzung des Steueranspruches sekundieren.

Die geplante Novellierung des § 146 Abs. 2 a, mit der die Verlagerung der Buchführung auch in andere Staaten ermöglicht werden soll, sieht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft daher als kritisch an.

Nur mit dem Bereithalten einer Papierbuchführung im Inland ist eine schnelle und effiziente Kontrolle durch die Außendienste der Steuerverwaltung möglich. Insoweit stellt es eine Erschwernis für die Prüfungsdienste der Steuerverwaltung dar, wenn einzelne Teile der elektronischen Buchführung oder der elektronischen Aufzeichnungen vom Unternehmen nicht zeitnah zur Verfügung gestellt werden können.

Darüber hinaus weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft darauf hin, dass das Strafrecht tangierende Manipulationen in der Buchführung, die im Ausland begangen werden, möglicherweise nicht geahndet werden können. Infolge fehlender strafrechtlicher Ahndung würde es damit zu einer Besserstellung des Unternehmens, welches seine Buchführung ins Ausland verlagert, kommen.

Nach § 146 Abs. 2 a Satz 3 sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf der Bewilligung, elektronische Bücher und Aufzeichnungen im Ausland zu führen und aufzubewahren, geschaffen werden, wenn der Steuerverwaltung Umstände vorliegen, die zu einer Beeinträchtigung der Besteuerung führen können. Als Rechtsfolge hat der Steuerpflichtige seine elektronischen Bücher und Aufzeichnungen wieder im Inland zu führen und aufzubewahren.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft bleibt unklar, welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen, wenn der Steuerpflichtige seine Buchführung nicht in das Inland verlagert. Es ist gesetzlich klarzustellen, dass im Falle der Nichtbefolgung die Buchführung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

Zu Nummer 10 § 370 Abs. 6 Satz 3 und 4 AO –aufgehoben–

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Aufhebung von § 370 Abs. 6 Satz 3 und 4 AO. Die Strafbarkeitslücke, wonach strafbare Umsatzsteuerbetrügereien zu Lasten anderer EU-Mitgliedsstaaten in Deutschland nicht geahndet werden können, wird mit der Streichung geschlossen.

Zu Artikel 10 (Änderung des 5. Vermögensbildungsgesetzes)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft gibt zu bedenken, dass die Novellierung in § 13 Abs. 1 Satz 2 als unmittelbare Folge der Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge notwendig wird. Weil Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung nicht mehr anzugeben sind, müssen diese bei der Frage der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Arbeitnehmersparzulage außer Betracht bleiben. Im Ergebnis bedeutet dies, dass jemand mit hohen Einkünften aus Kapitalvermögen und niedrigen sonstigen Einkünften die Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz in Anspruch nehmen kann.

Im Gegensatz zur Gesetzesbegründung ist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft der Ansicht, dass dieser Umstand nicht zu vertreten ist. Allein die Tatsache, dass mit einer geringeren Fallzahl zu rechnen ist, kann nicht als Begründung für eine Durchbrechung des Gleichmaßes der Besteuerung herangezogen werden.

Wieder einmal zeigt sich, dass die Abgeltungsteuer einen Fremdkörper im steuerlichen Gefüge darstellt und zu weiteren Verkomplizierungen und Verwerfungen im Steuerrecht führt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Wohnungsbauprämienengesetzes)

Auch die vorgesehenen Novellierungen im Wohnungsbauprämienengesetz sind unmittelbare Folge der Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge. Insoweit ist auf die Argumentation zu Artikel 10 hinzuweisen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsgesetzes)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft verweist im Hinblick auf die geplanten Änderungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes auf ihre jüngst im Gesetzgebungsverfahren zu einem Wachstumsbeschleunigungsgesetz abgegebene Stellungnahme, wonach die Neuausrichtung der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten als äußerst kritisch anzusehen ist.

Bereits in der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags zum Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 am 5. März 2008 haben neben der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zahlreiche weitere Experten in Zweifel gezogen, dass die Reform der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung vor allem im Hinblick auf die steuerliche Begünstigung und Verschonung von Betriebsvermögen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügt. Die mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz fortgeschriebene erbschaftssteuerliche Entschärfung bei den Voraussetzungen zur Betriebsfortführung entspricht nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft jedenfalls nicht mehr den verfassungsrechtlichen Grundsätzen.

Es steht demnach zu befürchten, dass das Bundesverfassungsgericht die Verschonungsregelungen in einem neuerlichen Gerichtsverfahren insgesamt für verfassungswidrig erklärt und damit die Erbschaft- und Schenkungsbesteuerung erneut grundlegend novelliert werden muss.

Zu Artikel 22 (Änderung des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes)

Die berufliche Bildung der Steuerbeamten besitzt nach Artikel 108 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz Verfassungsrang. Nur ein einheitlich hohes Niveau von Aus- und Fortbildung kann eine gleichmäßige Qualität der Rechtsanwendung sichern.

Das Steuerbeamtenausbildungsgesetz (StBAG) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) sind tragfähige und belastbare Rechtsgrundlagen für eine funktionale, auf die Steuerrechtspflege bezogene berufliche Ausbildung. Auch in Zukunft muss die hohe Qualität und vor allem die Einheitlichkeit der Steuerbeamtenausbildung erhalten werden.

In diesem Zusammenhang weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft nachdrücklich darauf hin, dass Qualität und bundeseinheitlicher Standard nur mit einer verwaltungsinternen Ausbildung erhalten und garantiert werden kann. Einer Externalisierung der Ausbildung tritt die DSTG vehement entgegen, denn diese zerstört die bewährten Strukturen und gefährdet so das allseits anerkannte Renommee der Ausbildungsabschlüsse.

Entscheidender Vorteil der derzeitigen verwaltungsinternen Ausbildung mit der Erlangung des Titels Diplom-Finanzwirt (FH) ist der unmittelbare Einfluss auf die Auswahl der Auszubildenden – das Auswahlverfahren und die praxisnahe verzahnte Ausbildung sowie der Einsatz liegen in einer Hand.

Zu Nummer 1, § 1 Abs. 3 StBAG - neu -

Mit der Neuerung in § 1 Abs. 3 Satz 1 StBAG soll klargestellt werden, dass die Inhalte der §§ 2 bis 5 StBAG auch bei zusammengefassten oder abweichend bezeichneten Laufbahngruppen weiterhin verbindlich sind, weil sich die Eingangsvoraussetzungen für die Beamten der Steuerverwaltung hinsichtlich ihrer Vor- und Ausbildung nach dem Steuerbeamtenausbildungsgesetz richten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die geplante Neuregelung, denn mit dieser wird gewährleistet, dass die im Steuerbeamtenausbildungsgesetz festgelegten Eingangsvoraussetzungen trotz etwaiger abweichender laufbahnrechtlicher Regelungen in den Ländern zukünftig erhalten bleiben.

Die langjährig bewährten Ausbildungs- und Studienstrukturen in der Steuerverwaltung werden damit durch mögliche beamtenrechtliche Änderungen in den Ländern nicht tangiert.

Zu Nummer 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 StBAG - neu -

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Neufassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 StBAG, denn dadurch bleiben trotz der durch die Föderalismusreform I bedingten beamtenrechtlichen Änderungen die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes zukünftig erhalten.

Zu Nummer 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 StBAG, BR-Drucksache 318/10

Der Änderungsvorschlag des Bundesrats zielt darauf ab, die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes an die aktuellen Veränderungen in der deutschen Bildungslandschaft anzupassen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt eine Erweiterung des Zugangs zur Laufbahngruppe des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung – sie ist im Hinblick auf

das sich ändernde Schulsystem in den einzelnen Bundesländern folgerichtig und für den späteren Einsatz als Beamter des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung nicht hinderlich, weil das steuerliche Wissen und die darüber hinaus notwendige Allgemeinbildung in der Laufbahnprüfung nachgewiesen werden muss.

Zu Nummer 3 –neu-, § 5 Abs. 2 StBAG, BR-Drucksache 318/10

Mit § 5 Abs. 2 Satz 3 StBAG – neu - sollen nach Ansicht des Bundesrats gesetzliche Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Einführungszeit im höheren Dienst bei Nachweis von ergänzenden und steuerfachlichen Qualifikationen beim Lehrgangsteilnehmer verkürzen zu können.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt eine Öffnungsklausel, die eine individuelle Reduzierung der Ausbildungszeit im höheren Dienst ermöglichen soll, entschieden ab.

Der Hinweis in der Begründung darauf, dass das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz sowohl für den mittleren als auch den gehobenen Dienst die Möglichkeit einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes bei entsprechenden Vorkenntnissen vorsieht, geht fehl, weil bei diesen beiden Laufbahngruppen – im Unterschied zur Einführungszeit beim höheren Dienst - das steuerrechtliche Wissen mit einer Laufbahnprüfung nachgewiesen werden muss. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass von einer Reduzierung der Vorbereitungszeit in der Praxis kein Gebrauch gemacht wird. Aufgrund der zunehmenden Stoffdichte wäre es nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft folgerichtig, § 3 Abs. 3 StBAG bzw. § 4 Abs. 3 StBAG zu streichen.

Keinesfalls kann § 3 Abs. 3 StBAG bzw. § 4 Abs. 3 StBAG jedoch als Rechtfertigung für eine kürzere Einführungszeit für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes herangezogen werden. Diese ist ohnehin bereits von 18 auf 12 Monate reduziert worden.

Darüber hinaus weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft nachdrücklich darauf hin, dass gerade im höheren Dienst bundeseinheitliche Lehr- und Lerninhalte unabdingbar sind. Bei den Teilnehmern an den Einführungslehrgängen handelt es sich ausschließlich um Führungskräfte der Steuerverwaltung, die an der Bundesfinanzaka-

demie neben steuerrechtlichen Kenntnissen wichtige Sozial- und Führungskompetenzen vermittelt bekommen, die für ihren Einsatz im Finanzamt unabdingbar sind.

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld - BT-Drucksache 17/255 der Fraktion Die Linke

Bei einem progressiven Steuertarif ist es systematisch notwendig, Entgeltersatzleistungen im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen.

Dem Gesetzgeber steht es frei, zu Lasten einer systematisch korrekten Besteuerung aus Vereinfachungsgründen von diesem Grundsatz Abstand zu nehmen. Jedoch sollten dahingehend sämtliche Lohnersatzleistungen Berücksichtigung finden, da ansonsten ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vorliegen könnte.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats - korrespondierende Verwaltungskosten

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die Anregung des Normenkontrollrats noch in diesem Jahr ein Projekt zum Thema Vollzugsaufwand in der Verwaltung unter Einbeziehung der Länder zu beginnen.

Seit Jahren mahnt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft an, nicht nur die durch die Steuerrechtsänderungen bedingten Vollzugskosten für Unternehmen und Bürger, sondern auch die korrespondierenden Verwaltungskosten in den Gesetzentwürfen betragsmäßig auszuweisen.

Der Umstand, dass der Vollzugsaufwand in der Regel „nicht bezifferbar“ ist, stellt im Hinblick auf Administrationsfähigkeit und Praxistauglichkeit von steuerlichen Gesetzentwürfen einen gewichtigen Schwachpunkt dar. Insoweit begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich die Unterstützung der Bundesregierung ein Projekt unter Einbeziehung der Länder zur Thematik Vollzugsaufwand und Verwaltungskosten zu starten.